

# Schuldschein

275201BF001

Die

Aareal Bank AG  
Paulinenstraße 15  
65189 Wiesbaden  
(Schuldnerin)

hat von der

(Gläubigerin)

ein nachrangiges Darlehen (das „Darlehen“) im Nennbetrag von

EUR 5.000.000,00

in Worten: Euro fünf Millionen

zu nachstehenden Bedingungen erhalten:

1. Das Darlehen wird vom 11. Mai 2012 (einschließlich) bis zum 11. Mai 2022 (ausschließlich) mit jährlich 5,50% verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am 11. Mai eines jeden Jahres, erstmals am 11. Mai 2013, zu zahlen. Die Zinsberechnung erfolgt auf der Grundlage des Zinstagequotienten actual/ actual (ICMA Regel 251).

2. Die Schuldnerin zahlt der Darlehensgeberin das Darlehen am 11. Mai 2022 (Fälligkeitstag) zum Nennbetrag zurück.

3. (a) Weder die Schuldnerin (außer in dem nachstehend unter (b) genannten Fall) noch die Gläubigerin sind berechtigt, das Darlehen zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.

(b) Die Schuldnerin ist berechtigt, das Darlehen nach Eintritt eines Aufsichtsrechtlichen Ereignisses, wie nachstehend definiert, und unter den im Folgenden genannten Voraussetzungen mit einer Frist von wenigstens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen zur vorzeitigen Rückzahlung zum Nennwert jeweils zuzüglich der bis zu diesem Tag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen sowie zuzüglich aller ausstehenden Zinsrückstände zu kündigen.

Ein „Aufsichtsrechtliches Ereignis“ liegt vor, wenn das Darlehen aufgrund des Wirksamwerdens einer Änderung anwendbaren Rechts bzw. darauf beruhender Richtlinien, Verwaltungsanweisungen oder Auslegungshinweise der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder eines Funktionsnachfolgers („BaFin“) nicht länger die Anforderungen an aufsichtliche Eigenmittel der Schuldnerin erfüllt, aufgrund der Nichterfüllung der Anforderungen bei der Ermittlung der Eigenmittel der Schuldnerin ganz oder teilweise unberücksichtigt bleibt und dies auch durch ein schriftliches Gutachten des Abschlussprüfers der Schuldnerin schriftlich gegenüber der Schuldnerin bestätigt wird. Dies gilt nur, wenn das Darlehen diese Anforderungen zu einem Zeitpunkt vor Abgabe des Gutachtens erfüllt hat.

Im Falle einer teilweisen Berücksichtigung des Darlehens bei der Ermittlung der Eigenmittel darf die Schuldnerin auch nach Eintritt eines Aufsichtsrechtlichen Ereignisses das Recht zur Rückzahlung gemäß dieses Absatzes (b) nur ausüben, wenn derjenige Teil des Darlehens, der nach wie vor als Eigenmittel anerkannt wird, durch die Einzahlung anderer, zumindest gleichwertiger Eigenmittel ersetzt worden ist oder die BaFin der Rückzahlung ohne eine solche Ersetzung zuvor zugestimmt hat.

4. Die Forderungen der Gläubigerin gegen die Schuldnerin aus diesem Darlehen auf Zahlung von Kapital und Zinsen gehen den gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aller Gläubiger der Schuldnerin, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Range nach; der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation und der Insolvenz beschränkt. Zahlungen von Kapital und Zinsen auf dieses Darlehen erfolgen in einem solchen Fall erst nach Begleichung aller anderen nicht ebenfalls nachrangigen Verbindlichkeiten der Schuldnerin.

5. Nachträglich können der Nachrang gemäß Nr. 4 nicht beschränkt, die Laufzeit gemäß Nr. 2 nicht verkürzt sowie die Bestimmung über die Unkündbarkeit gemäß Nr. 3 (a) nicht aufgehoben werden. Gemäß § 10 Abs. 5 a Satz 5 KWG ist der Schuldnerin eine vorzeitige Rückerstattung jedes von der Schuldnerin bezahlten Betrages ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern die Schuldnerin nicht aufgelöst wurde oder sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist.



**Aareal Bank**

6. Die Aufrechnung der Forderungen der Gläubigerin aus diesem Darlehen (Kapitalrückzahlung und Zinsen) gegen Forderungen der Schuldnerin ist ausgeschlossen.

7. Die Schuldnerin verzichtet hinsichtlich der Darlehensforderung auf Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte, solange und soweit das Darlehen zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder zu einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört; das gilt auch im Falle der Insolvenz.

8. Für die Forderungen aus diesem Darlehensvertrag dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Schuldnerin oder durch Dritte gestellt werden.

9. Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am unmittelbar folgenden Bankgeschäftstag. Die Gläubigerin ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieses Zahlungsaufschubes zu verlangen. „Bankgeschäftstag“ ist jeder Tag (ausgenommen Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Express Transfer System (TARGET2) betriebsbereit ist, um Zahlungen abzuwickeln.

10. Die Forderung aus diesem Schuldschein ist im Ganzen oder in Teilbeträgen von mindestens nominal EUR 1,0 Mio. oder einem ganzzahligen Vielfachen davon abtretbar. Abtretungen sind der Schuldnerin unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

11. Abweichende Regelungen bezüglich des Darlehens außerhalb dieses Schuldscheins bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

12. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Es gilt deutsches Recht.